

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher:
Schneeberg 51.
Aue 25.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensels.

Nr. 230

Mittwoch, den 3. Oktober 1900

53.
Jahrgang.

Der "Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Samstags- und Feiertagen. Abonnement bis einschließlich 1. März 80 Kr. Zeitschriften werden von der Post abholbare Zeitschriften mit 10 Kr., im anschließenden Monat 10 gebührende Zeitschriften mit 20 Kr., Zeitungen bis 8 gebührende Zeitungen mit 20 Kr. berechnet; tabellarischer, aufgerollter Zeitung nach nächstem Drittel.

Inseraten-Nachnahme für die aus Ausstellung erzielende Ausgabe bis Konsultation 11 Uhr. Eine Abzugskarte für die vorläufige Aufnahme der Anzeigen bis 11 Uhr, um den vorhergehenden Tag zu einer bestimmten Stelle nicht gegeben. Einzelne Anzeigen mit gegen Bezahlung, mit Rücksicht auf eingeführte Manuskripte nicht sich die Gebühren nicht verantworlich.

Gesperrt

wird vom 2. bis mit 4. dieses Monats der obere Theil der Dorfstraße in Oberhaida. Der Fahrverkehr wird über den Ziegelschuppenweg mit der Beschränkung überwiesen, daß auf dem letzteren nur Lasten bis zu 15 Doppelcentner gefahren werden dürfen. Schwarzenberg, am 1. Oktober 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. V.: Dr. Verchen, Regierungsassessor.

Offizielle Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Dienstag, den 9. Oktober 1900

von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungssaale der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft. Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in der Hausschlur des amtsfürstlichen Dienstgebäudes zu ersehen. Schwarzenberg, am 28. September 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. V.: Dr. Verchen, Reg.-Ass.

Durch Verordnung des Königlichen Ministeriums der Justiz sind als Friedensrichter auf die Zeit 1. Oktober 1900 bis Ende September 1903:

1. Herr Faktor Johann Gottlieb Grüner in Hartenstein
für

- die Stadt Hartenstein,
- den Gutsbezirk Schloß und Rittergut Hartenstein,
- für Dorf Stein,
- Gutsbezirk Schloß und Rittergut Stein,

2. Herr Gemeindeschultheiß Ortsrichter Otto Hermann Brückner in Bischöckau für Bischöckau mit Neuwendendorf,

3. Herr Gemeindeschultheiß Ortsrichter Christian Ernst Voßmann in Beutha für Beutha,

4. Herr Gemeindeschultheiß Karl August Emmerlich in Lechenberg für Langenbach und Lechenberg,

5. Herr Gutsbesitzer David Friedrich Mödel in Wildbach für Wildbach,

6. Herr Ortsrichter Johann Friedrich Müller in Thiersfeld für Thiersfeld

und 7. Herr Ortsrichter Magnus Richard Golditz in Raum für Raum

anderweit neu ernannt worden.

Hartenstein, am 1. October 1900.

Königliches Amtsgericht.

Mittag, A.-G.-R.

Freitag, den 5. Oktbr. 1900, Nachm. 3 Uhr

gelangen in Thiersfeld 3 Räume und 4 Salben meistbietend gegen sofortige Saarzahlung öffentlich zur Versteigerung.

Bieter sammeln sich in Müllers Gasthof dafelbst.

Hartenstein, am 1. October 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgerichte.

Gerichtsvollzieher Seyfried.

Roholzstraße Schneeberg.

Wegen Neuaufstellung der unteren Hälfte unserer Roholzstraße wird dieselbe vom 4. bis ab für den Fahrverkehr auf die Dauer von 8 Tagen gesperrt.

Schneeberg, am 2. October 1900.

Der Stadtrath.

Dr. von Woydt.

U. N. E. Schlag zur Handels- und Gewerbelammer, die Brandstätte auf den II. Termin, und die Landrenten auf den III. Termin sind fällig und bei Vermeidung der zwangswise Beitrreibung bis längstens den 20. Oktober d. J. an unsere Steuereinnahme abzuführen.

Hartenstein, am 25. Sept. 1900.

Der Rath der Stadt.

Dr. Kreuzkmar, B.

Als Schuhmann dieser Stadt haben wir heute an Stelle des abgegangenen Herrn Franz den bisherigen Unteroffizier

Herrn Max Alfred Piel

verpflichtet.

Hartenstein, am 2. October 1900.

Der Rath der Stadt.

Dr. Kreuzkmar, B.

Rath.

Schulgeld Aue.

Das für das einzelne Vierteljahr im Vorraus zahlbare Schulgeld für die Schule der Realschule, sowie der I. Bürger-Schule ist für das III. Vierteljahr des Schuljahrs 1900/01 bis zum 15. d. J. an unsere Stadtkasse abzuführen! Nach Ablauf dieser Frist erfolgt Mahnung bezw. Zwangsvollstreckung auf Kosten der Schülers.

Aue, 2. October 1900.

Der Rath der Stadt.

Dr. Kreuzkmar, Bregm.

Aue.

Die Biersteuer

für das 3. Vierteljahr 1900 ist bis spätestens den 15. d. J. an unsere Stadt- kasse abzuführen. Verjährnis dieser Frist zieht die im Biersteuerregulativ angedrohten Strafen nach sich. Diese Strafen treffen auch diejenigen Privatpersonen, die Bier von aus- wärts, wenn auch nur in kleinen Mengen beziehen und solches nicht innerhalb 3 Tagen nach dem Empfang versteuern. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das von aus- wärts an hiesige Einwohner — Nichtwirthe — gelangte Bier auf Bestellung hin oder schenkungsweise geliefert wird.

Aue, den 2. October 1900.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kreuzkmar, Bregm.

Johannegeorgenstadt.

Das in Gewissheit von § 36 des

1877 und der Verordnung vom 23. September 1879 von dem unterzeichneten Stadtrath aufgestellte Verzeichniß der in dem hiesigen Gemeindebezirke wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, (Ur- liste) liegt

vom 4. October 1900 an

auf hiesiger Rathsegredition zu Ledermanns Einsicht aus und können Einwendungen gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit innerhalb einer einwöchigen Frist von dem gedachten Zeitpunkte an schriftlich oder mündlich zu Protoll bei der hiesigen Rathsegredition erhoben werden.

Unter Hinweis auf die unter ① beigedruckten gesetzlichen Bestimmungen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Johannegeorgenstadt, am 1. October 1900.

Der Stadtrath.
Müller

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, welche die Fähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überlehnung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amtsstätte zur Folge haben kann;
- Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Bei dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, welche zur Zeit der Aufführung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, welche zur Zeit der Aufführung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufführung der Urliste zurück gerechnet, empfangen haben;
- Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- Minister;
- Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- Reichsbeamte, welche jenerzeit einstweilig in den Stuhelstand versetzt werden können;
- Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jenerzeit einstweilig in den Stuhelstand versetzt werden können;
- richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- Religionssoldaten;
- Bolzschultheißer;
- dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften des §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenennamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom

27. Januar 1877 ic. enthaltend,

vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- die Abteilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
- der Präsident des Landesconsistoriums;
- der Generaldirektor der Staatsbahnen;
- die Kreis- und Amtshauptleute;
- die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Nr. 15 u. 16 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes sind erschienen und liegen in der Expedition der unterzeichneten Behörden 14 Tage lang zur Einsichtnahme aus.

Inhalt: Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. Verordnung, die Enteignung von Grundbesitz zum Erbauung der Bischofswerda-Eisenbahn betr. Verordnung, die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Beihaltung betr. Verordnung, die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer ic. in den Jahren 1900 und 1901 betr. Bekanntmachung, die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Städte der Kommandobehörden, die Truppentheile und Militärbahnen der Armee betr. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abdankung der Unfallversicherungsgesetze ic. Berichtigung. Verordnung zur Ausführung von Artikel II des Gesetzes, Änderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr. vom 23. Juli 1900.

Die Stadträte von Aue, Böhmisch Neukloster, Schneeberg und Schwarzenberg, die Bürgermeister von Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt und Wildensels, die Gemeindeschultheiße des amtsfürstlichen Bezirks Schwarzenberg.

Begrüßung.